

## PROTOKOLL

### ÖFFENTLICHER TEIL

aufgenommen in der 33. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 24. Oktober 2019 im Gemeindeamt Stumm.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:24 Uhr

Anwesend: Fritz Brandner  
Georg Wechselberger  
Andreas Gruber  
Christian Hauser  
Helmut Hauser  
Mag. Hans Peter Hollaus  
Johannes Kerschdorfer  
Ing. Franz Kolb  
Mag. Mike Kröll  
Erika Leonhartsberger  
Robert-Anton Steiner  
Johann Taxacher  
Franz Lechner in Vertretung für Glaser Ludwig

Zusätzlich anwesend Finanzverwalterin Elisabeth Maier

Abwesend: Ludwig Glaser entschuldigt

Zuhörer: ja

Schriftführung: Mag. Anja Sterzinger

### Tagesordnung

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Haushaltsplan 2020, Festsetzung der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Entgelte
- 3) Änderung Raumordnungskonzept Gp 119/3
- 4) Änderung Flächenwidmungsplan Gp 119/3
- 5) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 802, 803 und 806
- 6) Anschaffung Klimatisierung Friedhofskapelle
- 7) Antrag Raumordnungsausschuss
- 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Erstellt von Mag. Anja Sterzinger

## **Beratung und Beschlussfassung**

### **Zu Punkt 1)**

Der Bürgermeister teilt mit, dass Judith Winter mit schriftlicher Erklärung vom 07.10.2019 ihr Mandat als Gemeinderätin zurückgelegt hat. Gemäß § 22 Abs. 3 TGO rückt das nächste Ersatzmitglied Gruber Andreas, der Liste 2 'Arbeiter, Angestellte, Gewerbetreibende, Pensionisten- Fritz Brandner' an ihre Stelle vor.

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung und verliest die Tagesordnung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Änderung der Tagesordnung. Der Antrag wird vom Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) genehmigt und der Punkt 5 wird von der Tagesordnung genommen.

Vbgm. Wechselberger stellt den Antrag, dass die Gründung eines Raumordnungsausschusses auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag wird vom Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) genehmigt und der Antrag unter Tagesordnungspunkt 7 auf die Tagesordnung gesetzt.

Die ursprünglichen Tagesordnungspunkte 6, 7 und 8 werden unter 5, 6 und 9 gereiht.

Die Zuhörer werden darauf hingewiesen, dass sie sich nur nach Aufforderung durch den Bürgermeister oder einen Gemeinderat an der Beratung beteiligen dürfen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Punkt 2)**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002,

beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm zu Punkt 2) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) nachstehende Hebesätze der Gemeindesteuern sowie die Sätze für die sonstigen Entgelte, Beiträge, Gebühren und Verordnungen und deren Änderungen mit Wirksamkeit ab 01.01.2020 bis auf weiteres wie folgt:

<u>Grundsteuer A:</u>	500 %
<u>Grundsteuer B:</u>	500 %
<u>Kommunalsteuer:</u>	3% der Bemessungsgrundlage
<u>Hundsteuer:</u>	€ 60,00 je Tier

---

**Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 24. Oktober 2019 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird verordnet:

**§ 1**

**Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz**

Die Gemeinde Stumm erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2 v.H. des für die Gemeinde Stumm von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung der Gemeinde Stumm über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

---

**Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 24. Oktober 2019 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, wird verordnet:

Vergnügungssteuer für Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals

**§ 1 Steuergegenstand**

(1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

**§ 2 Höhe der Steuer**

(2) Die Vergnügungssteuer beträgt für

a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 EUR 50,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, EUR 50,00 je Automat;

b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 EUR 400,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, EUR 700,00 je Automat;

c) Wettterminals EUR 150,00 pro Apparat.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Stumm außer Kraft.

## **Müllabfuhrordnung der Gemeinde Stumm im Zillertal**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2019 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. LGBl. Nr. 03/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018 folgende Müllabfuhrordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze, Begriffsbestimmungen**

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde Stumm anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Stumm gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht durch die Gemeinde Stumm unterliegen gefährliche Abfälle, sonstige Abfälle, biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
3. Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Wertstoffen wurde das AWZ /Abfallwirtschaftszentrum) Zillertal Mitte in 6272 Kaltenbach, Kaltenbacher Landstraße 44 für die Gemeinden Aschau im Zillertal, Kaltenbach, Stumm und Stummerberg errichtet. Das AWZ-Zillertal ist nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Annahme und Kontrolle der ordnungsgemäßen Trennung der Abfälle zuständig. Die Öffnungszeit des AWZ Zillertal Mitte wird ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Gemeinde Stumm ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Unterland und wird in Fragen der Abfallbewirtschaftung durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH betreut.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

**§ 3**

**Abfuhrbereich**

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Stumm, die mit Wegen erschlossen sind, welche ganzjährig mit LKW-befahrbar sind.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Zillertal Mitte zu bringen sind;

**§ 4**

**Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter**

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen erfolgen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840).
2. Restmülltonnen bzw. Großbehälter 80, 90, 120, 240, 800, 1100 Liter
3. Für private Haushalte Behälter mit Deckel oder Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 10 Liter
4. Bei Gewerbebetrieben können für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle Behälter mit 30, 40, 50, 60, 70 Liter oder größer verwendet werden.

**§ 5**

**Festlegung des Systems der Abholung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

1. Die Restmüllbehälter können 14-tägig zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und mit der Behälteridentifizierung (Mikrochip) zur Abfallverwiegung ausgestattet sind.
2. Die Restmüllbehälter inkl. Mikrochip sind bei der Gemeinde Stumm bzw. dem Abfuhrunternehmen zu beziehen.
3. Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle aus Haushalten sind im AWZ-Zillertal Mitte in 6272 Kaltenbach, Kaltenbacher Landstraße 44 abzugeben, wo eine elektronische Verwiegung und Zuordnung durchgeführt wird. Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle aus Gastronomiebetrieben werden gemäß Abfuhrplan wöchentlich abgeholt.
4. Der Abfuhrplan für Restmüll wird von der Gemeinde erstellt, sollten sich Änderungen im Abfuhrplan ergeben so wird dies in der Gemeinde kundgemacht.
5. Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, wie Feiertage, Gebrechen beim Müllfahrzeug und dgl., nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrhythmus in dieser Arbeitswoche ab Verhinderung um einen Tag. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.
6. Das vorgeschriebene Mindestgewicht /Mindestvolumen pro Jahr und Einwohner zum Stichtag 1.Jänner und 1.Juli beträgt
  - a. Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) 26 kg
  - b. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 150 Liter oder 40 kg
7. Änderungen der Personen im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

8. Das Mindestgewicht/Mindestvolumen pro Jahr ist unter Berücksichtigung der verwendeten Behältergröße kaufmännisch zu runden.
9. Haushaltsneugründungen und Zugänge von Betrieben werden aliquot berücksichtigt.
10. Gewerbebetriebe u. öffentliche Einrichtungen werden mit je einer Mindestmenge für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle belegt. Fallen höhere Mengen dieser Abfälle an, haben die Betriebe die Änderung der Gemeinde zu melden.
11. Die angegebene Menge dient als Grundlage für die Mindestmenge, wenn in den Folgejahren keine weitere Meldung erstattet wird, geht die Gemeinde Stumm davon aus, dass das Mindestgewicht/ das Mindestvolumen unverändert geblieben ist und die Vorschreibung erfolgt basierend auf den letztübermittelten Daten.
  - a) Gastbetriebe u. Kaffeehäuser ohne Fremdennächtigungen werden mit 75% vom letztjährigen Müllaufkommen belegt.
  - b) Für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietern sind einheitlich 300 Nächtigungen mit einem Mindestgewicht/Mindestvolumen nach Abs. 6. zu belegen. Berechnungsgrundlage sind die Nächtigungen des Vorjahres (Fremdenverkehrsjahr).
12. Für Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, 2 Mindestgewichte/Mindestvolumen und für Ferienhäuser sind 3 Mindestgewichte/Mindestvolumen nach Abs. 6. pro Jahr festzulegen.
13. Jede Änderung, die einen Einfluss auf den Müllanfall hat, ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
14. Der Gemeinde sind alle zur Berechnung des Mindestgewichtes/Mindestvolumen und der Abfallgebühren notwendigen Daten, jeweils bis 1. Jänner bzw. 1. Juli zu melden.
15. Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat sowohl für den Restmüll als auch für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle die erforderlichen Behältnisse selbst zu erwerben.

## § 6

### Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1. Sperrmüll kann jeweils zu den Öffnungszeiten des AWZ Zillertal Mitte kostenpflichtig dort abgegeben werden.
2. Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container beim AWZ Zillertal Mitte kostenpflichtig einzubringen.
3. Haushaltsschrott ist getrennt vom Sperrmüll und Holz in die dafür vorgesehenen Container beim AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

## § 7

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die **Altstoffe und Verpackungen** – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Altschuhe, reines Styropor, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind dem jeweils hierfür eingerichteten eigenen Container beim AWZ Zillertal Mitte abzugeben.
2. **Altglas** ist in die aufgestellten Container beim AWZ Zillertal Mitte, getrennt nach Weiß- und Buntglas, ohne Restinhalt und gereinigt einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Blechscheiben,

Kapseln, Drehverschlüsse usw.) Bleiglas, Bleikristallglas, Verbundglas, Milchglas, Autoscheinwerfer, Glühbirnen, Glasgeschirr (Jenaerglas) etc.

3. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind beim AWZ Zillertal Mitte getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramiktiegel, Glas, Papier, Karton, etc.

4. **Altpapier und Kartonagen** sind beim AWZ Zillertal Mitte getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5. **Metallverpackungen und Haushaltsschrott** sind beim AWZ Zillertal Mitte getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen

- a) Metallverpackungen sind Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, Alteisen, etc.

Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen.

- b) Haushaltsschrott ist:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (*sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert*), etc.

6. **Elektroaltgeräte** sind beim AWZ Zillertal Mitte getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.)

7. **Speisefette/-öle** sind im Austauschverfahren über die „Ölisammlung“ beim AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

8. **Alttextilien** sind beim AWZ Zillertal Mitte in die jeweils hierfür vorgesehenen Altkleidercontainer einzubringen.

Zu den Alttextilien zählen: saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Woldecken

Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden: Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gem. § 8) Lederwaren wie Gürtel, Schuhe, Taschen.

9. **Altschuhe** sind in die aufgestellten Altschuhcontainer beim AWZ Zillertal Mitte paarweise verschnürt einzubringen.

**§ 8****Problemstoffe**

**Problemstoffe** aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können beim AWZ Zillertal Mitte abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren, Batterien, usw.

**§ 9****Verwendung und Reinigung der Behälter**

1. Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass
  - a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
  - b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können.
2. Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter am Rande der öffentlichen Straße bzw. einen von der Gemeinde festgelegten Platz so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Behälter ohne vermeidbaren Zeitverlust durch die Organe der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.
3. Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen und haben diese im Fall größerer Beschädigungen gegen gleichartige der Norm EN 840 entsprechende Behälter auszutauschen.
4. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordnungsgemäß schließen lassen, widrigenfalls werden die Behälter nicht entleert.
5. Die Deckel der Behälter sind stets geschlossen zu halten.
6. Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit hydraulischen Schüttvorrichtungen ohne Schwierigkeit entleert werden kann.
7. Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in den Behälter eingebracht werden.
8. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

**§ 10****Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
  - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
  - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
  - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
  - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 und § 5 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt, sowie Rasenschnitt) sind beim AWZ Zillertal Mitte in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## **§ 11**

### **Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden.

Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

## **§ 12**

### **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 03/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, bestraft.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.

---

## **Verordnung**

### **des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 24. Oktober 2019 über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

## **§ 1**

### **Abfallgebühren**

Die Gemeinde Stumm erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

## **§ 2**

### **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Haushalten zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt ..... 8,00 Euro inkl. Mwst

(2) Änderungen der Anzahl der Personen pro Haushalt im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe (Dienststellen), Restaurants und Kaffehäuser beträgt

- bis zu fünf Dienstnehmer 22,00 € (inkl. MwSt.)
- von 6 bis 10 Dienstnehmer 33,-- € (inkl. MwSt.),
- von 11 bis 30 Dienstnehmer 55,-- € (inkl. MwSt.),
- von 31 bis 50 Dienstnehmer 77,-- € (inkl. MwSt.) und
- über 50 Dienstnehmer 110,-- € (inkl. MwSt.) pro Jahr.

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Dienstnehmer zum 1. Jänner und 1. Juni eines jeden Jahres.

Haushaltsneugründungen und Zugänge von Betrieben werden aliquot berücksichtigt.

(4) Die Grundgebühr nach Abs. 2 und 3 erhöht sich bei Beherbergungsbetrieben pro Nächtigung um 0,03 € (inkl. MwSt.).

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Nächtigungen.

(5) Für Zweitwohnungen, Ferienhäuser soweit diese nächtigungsmäßig nicht erfasst sind, beträgt die Grundgebühr pro Wohnung und Jahr 21,80 € (inkl. MwSt.).

### **§ 3**

#### **Weitere Gebühr**

Die weiteren Gebühren bemessen sich nach den Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls und betragen:

1. für Restmüll 0,33 € (inkl. MwSt.) pro kg für die tatsächlich entsorgte Restmüllmenge.
2. für Biomüll bei Abgabe im AWZ Zillertal Mitte beträgt 0,17 € (inkl. MwSt.) pro Kilogramm tatsächlich entsorgten Biomüllmenge.
3. für Biomüll bei Abholung (Hotels, Gasthöfe, Wohnanlagen ab 5 WE) beträgt 0,11 (inkl. MwSt.) pro Liter entsorgter Biomüllmenge.
4. Bemessungsgrundlage ist aber jedenfalls das vorgeschriebene Mindestgewicht (kg) oder Volumen (Liter) gemäß § 5 Abs. 6 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Stumm.
5. für getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle und Problemstoffe:
  - Autoreifen ohne Felge € 2,80 (inkl. 10% MwSt.)
  - Autoreifen mit Felge € 4,60 (inkl. 10% MwSt.)
  - Altholz € 0,14 pro kg (inkl. 10% MwSt.)
  - Sperrmüll € 0,30/kg (inkl. 10% MwSt.)
  - Bauschutt € 0,10/kg (inkl. 10% MwSt.)
  - Behälter mit medizinischen Abfällen pro Stk. € 19,80 (inkl. 10% MwSt.)
  - Medizinische Abfälle pro Liter € 2,53 (inkl. 10% MwSt.)
  - Mineralfasern € 0,46 pro kg (inkl. 10% MwSt.)
5. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle im AWZ Zillertal Mitte, sowie mit der Übergabe der Abfälle an die zur Abholung oder Sammlung bestimmter Einrichtungen bzw. Anlagen und mit der Entleerung der Behälter.
6. Die angegebenen Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

### **§ 4**

#### **Vorschreibung**

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig getrennt nach Grundgebühr und weiteren Gebühren vorzuschreiben.

### **§ 5**

#### **Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

Gemeinde: **S t u m m**

Bezirk: **S c h w a z**

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllgebührenordnung der Gemeinde Stumm außer Kraft.

---

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Stumm vom 07. November 2018 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Oktober 2019 mit 11 Ja-Stimmen zu 2 Gegenstimmen mit Wirksamkeit vom 01. Jänner 2020 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 2. der Verordnung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für den Schmutzwasserkanal beträgt EUR 4,50 inkl. MwSt. je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

2. Die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1.4 der Verordnung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren der Gemeinde Stumm beträgt EUR 2,10 inkl. MwSt. je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen mit Wirksamkeit vom 01.01.2020 folgenden Kindergartenbeitrag:

#### Kindergartenbeitrag:

€ 35,00 (inkl. 13% MwSt.) je Kind und Monat

€ 20,00 (inkl. 13% MwSt.) für jedes weitere Geschwisterkind

€ 40,00 (inkl. 13% MwSt.) pro Monat für Kinder aus fremden Gemeinden,

€ 27,00 (inkl. 13% MwSt.) für jedes weitere Geschwisterkind

4- und 5-jährige Kinder gratis

€ 5,00 (inkl. 10% MwSt.) Essensgeld pro Mahlzeit

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen mit Wirksamkeit vom 1.1.2020 folgenden Pachtzins:

Pachtgrundfläche für Gp. 336 € 167,40 inkl. 10% MwSt.

Pachtgrundfläche für Gp. 181 € 887,70 inkl. 10% MwSt.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Erstellt von Mag. Anja Sterzinger

**Zu Punkt 3)**

In der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stumm ist der Großteil des Grdst. 119/4 bereits als Sportanlage, Pferdestall mit Reitplatz, eingetragen. Der Grundeigentümer der Grundstücke betreibt im Planungsbereich eine Reitanlage und möchte den bestehenden Betrieb vergrößern. Das Raumordnungskonzept sowie der Flächenwidmungsplan sollen als Arrondierung dementsprechend angepasst werden und erfolgte bereits eine Abklärung mit der ATL. Aus Sicht der Raumordnung entspricht die Änderung aufgrund von einem Mehrwert des Erholungsangebotes der Gemeinde Stumm § 32 Abs. 2 lit. a TROG 2016.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 56, den von Planer AB Kotai ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stumm im Bereich der Gp. 119/3 KG 87120 zum Teil durch vier Wochen hindurch vom 07. November 2019 bis 06. Dezember 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stumm vor:

Die Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. Tb. 119/3 im Ausmaß 801 m<sup>2</sup> stellt aufgrund der geplanten Sportanlage einen Touristischen sowie der Ausweitung von Freizeitaktivitäten in der Gemeinde Stumm einen Mehrwert dar und ist im öffentlichen Interesse gelegener Grund für die Änderung des Raumordnungskonzeptes. Der gesamte Planungsbereich soll im Raumordnungskonzept als Erholungsfläche: FE 01 Sportanlage: Pferdestall mit Reitplatz, Reithalle eingetragen werden. Die erforderliche Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der bereits bestehenden Reitanlage im vollen Umfang gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

**Zu Punkt 4)**

Die bestehende Widmungsfläche Sonderfläche Sportanlage gemäß § 50 TROG (Festlegung der Art der Sportanlage: Pferdestall mit überdachtem Reitplatz) soll ausgeweitet werden. Hierfür werden rund 801 m<sup>2</sup> der Gp. 119/3 von Freiland § 41 in Sonderfläche Sportanlage § 50 umgewidmet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 14. Oktober 2019, mit der Planungsnummer 931-2019-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 119/3 KG

87120 Stumm zum Teil durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung Grundstück **119/3 KG 87120 Stumm** rund 801 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Pferdestall mit überdachtem Reitplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### Zu Punkt 5)

Der Bürgermeister erläutert die Arrondierung laut Grundteilungsplan GzI. 111207/2019 vom 21.03.2019. Um den Wiederaufbau des Unternehmens zu sichern, soll der Flächenwidmungsplan in Form einer Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51 angepasst werden. In der Teilfestlegung soll für die Geschosse EG, OG 1, OG 2 folgendes festgelegt werden:

- für den nordwestlichen Teil Gemischtes Wohngebiet § 38 Abs. 1 TROG
- für den nördlichen Teil Sonderfläche standortgebunden § 43 Abs. 1 lit. a TROG, Festlegung: Gärtnerei mit maximal 300 m<sup>2</sup> Kundenfläche
- für den südlichen Teil Sonderfläche standortgebunden § 43 Abs. 1 lit. a, Gärtnerei mit Pflasterung Holz Metallbau als Nebengewerbliche Mittätigkeit zur Gärtnerei.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung soll weiters ein Bereich der Gp. 802 und 803 laut Arrondierung der Neuvermessung die Widmung Wohngebiet § 38 Abs. 1 erfolgen, um eine einheitliche Grundstückswidmung laut TBO zu gewährleisten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 14. Oktober 2019, mit der Planungsnummer 931-2019-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 808, 809, 805, 806 (bzw. Gp. 806, Tb. Gp. 802, Tb Gp. 803 laut GzI. 111207) KG 87120 Stumm zum Teil durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung Grundstück **805 KG 87120 Stumm** rund 1011 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 sowie **EG** (laut planlicher Darstellung) rund 861 m<sup>2</sup> in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) sowie **EG** (laut planlicher Darstellung) rund 150 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei mit maximal 300m<sup>2</sup> Kundenfläche sowie **OG1** (laut planlicher Darstellung) rund 150 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei mit maximal 300m<sup>2</sup> Kundenfläche sowie **OG1** (laut planlicher Darstellung) rund 861 m<sup>2</sup> in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) sowie **OG2** (laut planlicher Darstellung) rund 150 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei mit maximal 300m<sup>2</sup> Kundenfläche sowie **OG2** (laut planlicher Darstellung) rund 861 m<sup>2</sup> in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) weiters Grundstück **806 KG 87120 Stumm** rund 1964 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

sowie **EG** (laut planlicher Darstellung) rund 1964 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei mit maximal 300m<sup>2</sup> Kundenfläche  
sowie **OG1** (laut planlicher Darstellung) rund 1964 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei mit maximal 300m<sup>2</sup> Kundenfläche  
sowie **OG2** (laut planlicher Darstellung) rund 1964 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei mit maximal 300m<sup>2</sup> Kundenfläche  
weilers Grundstück **808 KG 87120 Stumm** rund 1767 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1  
sowie **EG** (laut planlicher Darstellung) rund 1767 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei mit maximal 300m<sup>2</sup> Kundenfläche  
sowie **OG1** (laut planlicher Darstellung) rund 1767 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei mit maximal 300m<sup>2</sup> Kundenfläche  
sowie **OG2** (laut planlicher Darstellung) rund 1767 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei mit maximal 300m<sup>2</sup> Kundenfläche  
weilers Grundstück **809 KG 87120 Stumm** rund 398 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 15571 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1  
sowie **EG** (laut planlicher Darstellung) rund 9117 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei mit Pflasterung Holz Metallbau alsnebengewerbliche Mittätigkeit zur Gärtnerei  
sowie **EG** (laut planlicher Darstellung) rund 6455 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei mit maximal 300m<sup>2</sup> Kundenfläche  
  
sowie **OG1** (laut planlicher Darstellung) rund 9117 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei mit Pflasterung Holz Metallbau alsnebengewerbliche Mittätigkeit zur Gärtnerei  
sowie **OG1** (laut planlicher Darstellung) rund 6455 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei mit maximal 300m<sup>2</sup> Kundenfläche  
sowie **OG2** (laut planlicher Darstellung) rund 9117 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei mit Pflasterung Holz Metallbau alsnebengewerbliche Mittätigkeit zur Gärtnerei  
sowie **OG2** (laut planlicher Darstellung) rund 6455 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei mit maximal 300m<sup>2</sup> Kundenfläche

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

**Zu Punkt 6)**

Für die Klimatisierung der Friedhofskapelle wurde ein Angebot mit der Firma Installationen Garber nachverhandelt. Die Kosten für die Anschaffung belaufen sich nunmehr auf € 4.598,40.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig den Auftrag an die Firma Garber zum Preis von € 4.598,40 inklusive Mehrwertsteuer zu vergeben.

**Zu Punkt 7)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Gründung eines Raumordnungsausschusses. Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm (Ja: 7, nein: 6 Stimmen), dass der Gemeindevorstand den Raumordnungsausschuss bildet.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

**Zu Punkt 8)**

- I. Die Stellungnahme des Sachverständigen DI Georg Rainer der Wildbach- und Lawinerverbauung wird verlesen und zu Protokoll genommen:

*“Unter Bezugnahme auf das heute am 4.10.2019 zwischen Herrn Bürgermeister Brandner und Herrn Ing. Hofer geführte Telefonat betreffend Rutschung Märzenbach kann wie folgt festgehalten werden:*

- Die Rutschung wird derzeit noch durch Ing. Hofer Mathias ca. im Monatsintervall visuell beobachtet*
- Die kürzlich umgesetzten Maßnahmen am Märzenbach (Tore bei der Brücke, re.ufr. Erhöhung des Leitwerks im Mündungsbereich, Regulierung im Bereich Märzenbachbrücke) lassen weitere Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Rutschung vorerst entbehrlich erscheinen.*
- Dies auch deshalb, da aufgrund der hohen Gefährlichkeit und aus sicherheitstechnischen Gesichtspunkten ein Arbeitseinsatz im Bereich des Bachgrabens (bspw. Unholzentfernung, sonstige Räummaßnahmen) nicht vertretbar wäre und auch künftig (mittelfristig) ausgeschlossen bleiben wird*
- Um sich seitens der Gemeinden Stumm und Stummerberg weiterhin eine Übersicht der Rutschungsentwicklung zu behalten, soll künftig (ab dem Jahr 2020) die visuelle Kontrolle durch die Gemeinde Stummerberg vorgenommen werden.“*

- II. Der Bürgermeister liest die Ansuchen der Vereine um Erhöhung der Subventionen sowie Zahlungen außerhalb der jährlichen Förderungen vor.

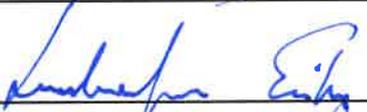
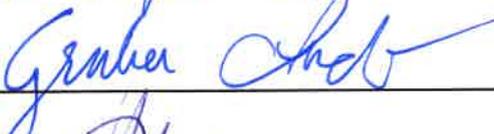
- Die Bundesmusikkapelle Stumm ersucht die Jahressubvention um € 3.000,00 zu erhöhen. Die Mehrmittel würden in Folge im Besonderen zur Jugendförderung bereitgestellt.
- Der Theaterverein Stumm stellt den Antrag auf Unterstützung zur Finanzierung einer Lichtenanlage mit einer Gesamtsumme in Höhe von € 4.086,46.

Gemeinde: **Stumm**

Bezirk: **Schwarz**

- Der SGV Stumm-Stummerberg ersucht die Spielfeldsanierung in Höhe von € 10.000,00 mit einem Drittel dieser Kosten zu unterstützen.
- III. Mit Schreiben vom 08.10.2019 ersucht das Pfarramt zum Hl. Rupert um einen finanziellen Zuschuss zur Erneuerung des Ostergrabes.
- IV. Der Bürgermeister erläutert die Schlussrechnung für den Ausschank beim Musikpavillon. Vorgeschlagen wird, dass bei einer Benützung durch andere Vereine auch ein Kostenbeitrag eingehoben werden soll.
- V. Angeregt wird, dass die WLV eine Sichtung beim Ahmbach vornehmen solle, da dieser komplett zuwächst.
- VI. Vorstellung der neuen Finanzverwalterin.

g.g.g.

1	
2	
3	
4	
5	

